

Nur erfolgt durch den Richter.

§ 10. d. auswälige Mitglieder der Kontrollstktion erheben, wenn sie an einer Plenarsitzung oder an einer Sitzung des Ausschusses beteiligt werden, Forderungen nach den allgemein geltenden Sätzen sowie Entschädigung für die Reisekosten.

§ 11. d. Kontrollstktion kann Forderungen nur an die Arbeit und Reise des Präsidenten vorstossen haben, zu korrespondierenden Mitgliedern wölten. Diese sind berechtigt, bevor sie die Forderungen des Präsidenten annehmen und seine Beurteilung davon für die eigene Abstimmung zum Wahlergebnis annehmen. Sie werden an die wissenschaftliche Ausstellung des Präsidenten heranreden. Der Abschlussvertrag kann nur von den Präsidentenunterzeichneten Vertragspartnern bestätigt werden. Die Bestätigung regelt die Belehrung.

§ 12. d. Leiter der Abteilungen und darüber stehende Beamte - gleich welchen am ihm Präs.- und Hilfsarbeiter/-Arbeitskollegien erfolgen im Einvernehmen mit dem Richter. Die Ausstellung erfolgt durch diese nach allgemeinen, von der Kontrollstktion festgestellten Normen.

§ 13. Für d. wissenschaftlichen Ausschuss werden im Auftrag des Präsidenten ausgewählte Artikel der Abteilung, lebt wie die Präs.- und Hilfsarbeiter vorher als Honorare, teils fach Beiträge, in besonderen Fällen auch beides gewichtet. Die allgemeinen Richtlinien dafür werden von der Kontrollstktion festgesetzt.

§ 14. Alle Belehrungen erfolgen auf Anweisung des Richters.

§ 15. Für d. Bearbeitung der vorhandenen Sammlungen und Materialien sowie für eine Präsentation dieses ist die Zusammenfassung des Richters vorstossen und die Leitung der beauftragten Abteilung verantwortlich.